

Satzung über örtliche Bauvorschriften

(Dachgaubensatzung)

Aufgrund Art. 91 i.V. m. Art. 63 Abs.2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Leiblfing folgende

Satzung zur Regelung von örtlichen Bauvorschriften

§ 1 Festsetzungen

Innerhalb des unbepflanzten Ortsbereiches der Gemeinde Leiblfing (Innenbereiche der Ortsteile der Gemeinde Leiblfing) ist die Ausbildung von Dachgauben zulässig, wenn die Vorderansichtsfläche je Gaube maximal 3,0 qm und der Abstand vom Ortgang auf beiden Seiten mindestens 1,0 m beträgt.

§ 2 Begründung

Die Gemeinde Leiblfing will mit dem Erlass dieser örtlichen Bauvorschrift der Notwendigkeit Rechnung tragen, die verstärkte Ausnutzung der Dachgeschosse als Wohnraumerweiterung in bestehenden Gebäuden zu erleichtern.

Nach der aktuellen Fassung der Bayerischen Bauordnung muss die Errichtung von Dachgauben dann nicht mehr von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn eine derartige Bestimmung in örtlichen Bauvorschriften festgelegt wird. Diesem Erfordernis wird durch die Festsetzung der Zulässigkeit von Dachgauben in dieser Satzung entsprochen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.10.2005 außer Kraft.

GEMEINDE LEIBLFING
Leiblfing

Frank
Erster Bürgermeister